

Entscheidungen des Gerichts

Bei erfolgreichem Ablauf der Bewährungszeit bedarf es im Hinblick auf die Regelungen des §45 Abs. 5 und 6 StGB und §350 StPO keiner gerichtlichen Entscheidung über den Erlaß der nicht vollzogenen Freiheitsstrafe. Mit Beendigung der Bewährungszeit ist diese Freiheitsstrafe grundsätzlich kraft Gesetzes erlassen, wenn die Strafaussetzung auf Bewährung bis zu diesem Zeitpunkt nicht aus den Gründen des § 45 Abs. 5 oder 6 StGB widerrufen wurde. Ein besonderer Beschluß ist jedoch bei *vorzeitigem* Erlaß des Restes der Bewährungszeit und der nicht vollzogenen Freiheitsstrafe notwendig (§ 350 Abs. 3).

Von dem Grundsatz, daß die Strafaussetzung auf Bewährung nach Ablauf der Bewährungszeit nicht mehr widerrufen werden darf, gibt es gemäß § 350a Abs. 3 eine wichtige Ausnahme. Der Vollzug der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe darf auch nach Ablauf der Bewährungszeit angeordnet werden, wenn

- der Straftatlassene während seiner Bewährungszeit eine neue vorsätzliche oder fahrlässige Straftat begangen hat,
- gegen ihn spätestens am letzten Tag der Bewährungszeit wegen dieser Straftat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und
- er wegen dieser Straftat zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt worden ist.

Fehlt nur eines dieser drei Kriterien, ist ein Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung nach Ablauf der Bewährungszeit nicht zulässig.

Das Verfahren beim Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 350a), dessen Voraussetzungen in § 45 Abs. 5 und 6 StGB geregelt werden, entspricht in Inhalt und Form den prozessualen Modalitäten bei der Anordnung des Vollzugs der bei Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§ 344).

Beim obligatorischen Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 45 Abs. 5 StGB) ist der entsprechende Beschluß ebenfalls ohne mündliche Verhandlung zu fassen (§ 350 a Abs. 1). Im Falle des fakultativen Widerrufs der Strafaussetzung auf Bewährung (§45 Abs. 6 StGB) ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zur Vorbereitung der Entscheidung in das Ermessen des Ge-

richts gestellt (§350a Abs. 2). Hierbei sind die gleichen Gesichtspunkte wie bei der Anwendung der entsprechenden Regelung des § 344 Abs. 2 zu beachten.

14.3.5.

Die Verwirklichung der Geldstrafe

Zuständigkeit, Voraussetzungen und Grundsätze

Für die *Verwirklichung der Geldstrafe* ist das *Gericht erster Instanz zuständig* (§ 339 Abs. 1 Ziff. 1, § 23 Abs. 1 der 1. DB/StPO).

Voraussetzung für die Einziehung der Geldstrafe ist ihre Fälligkeit; sie tritt mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung (Urteil oder Strafbefehl) ein.

Ist die Geldstrafe fällig, hat der Sekretär des erstinstanzlichen Gerichts zu veranlassen, daß sie zum Soll gestellt und der Verurteilte unverzüglich zur Zahlung aufgefordert wird. Zugleich wird der Verurteilte darauf hingewiesen, daß im Falle der Nichtzahlung die Vollstreckung eingeleitet und - sofern er sich der Zahlung entzieht - die Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe umgewandelt wird.

Zahlt der Verurteilte die Geldstrafe nicht oder nicht in der festgesetzten Frist, hat das Gericht

- Maßnahmen zur gesellschaftlich-erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten, insbesondere durch den Betrieb und das Arbeitskollektiv, zu veranlassen oder
- Maßnahmen zur Vollstreckung der Geldstrafe einzuleiten oder
- die Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln, sofern die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 StGB vorliegen.

Welche Maßnahmen das Gericht trifft, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, insbesondere von den Erfolgsaussichten bei der Einziehung der Geldstrafe.

Die Verwirklichung der Geldstrafe ist grundsätzlich innerhalb eines Jahres (§ 24 Abs. 1 der 1. DB/StPO), spätestens vor Ablauf der Verjährungsfrist (§ 360 Abs. 2 und 6) abzuschließen. Die Verjährungsfrist ist bei allen Entscheidungen zur Verwirklichung der Geldstrafe (z. B. bei der Bewilligung von Ratenzahlungen und einer Stundung) zu beachten.